Von der Todesstrafe. Teil III

Autor(en): **Wagner, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1923-1924)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-328693

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Organisierung nehmen müssen. Und dadurch ist vorausbestimmt, daß die Taktik der Einheitsfront, die an und für sich natürlich eine Uebergangstaktik ist, ihre historischen Aufgaben noch nicht erschöpft hat."

Jeder, der zwischen den Zeilen lesen kann, wird erkennen, daß Karl Radek für sich selbst fest überzeugt ist von der „Stabilisierung des Kapitalismus", obschon er von dieser Möglichkeit so spricht, als ob für sie herzlich wenig Anhaltspunkte vorlägen. Es wäre auch nichts verfehlter als die Annahme, Leute wie Karl Radek oder Eugen Varga hätten nicht längst erkannt, daß der Traum von der Weltrevolution für lange Zeit ausgeträumt sei. Wenn aber einmal diese den kommunistischen Parteihäuptern seit langem geläufige Tatsache auch den Massen nicht mehr vorenthalten werden kann, ihnen wenigstens teelöffelweise eingetrichtert werden muß, so wird von den Kommunisten auf andere als bisherige Weise versucht werden, diese Massen bei der Kandare zu halten. Das — so hoffen die Moskauer wenigstens — läßt sich ermöglichen, indem Moskau sich nur noch auf die rückständigsten und ungeschultesten Arbeitermassen, auf die Armen im Geiste stützt, zum Schutzpatron der Unorganisierten und Organisationsunfähigen wird. Diese werden von der Pflicht zur Leistung von Gewerkschaftsbeiträgen damit befreit, daß sie Moskau politisch Gefolgschaft leisten. Denn darauf, auf die Heiligsprechung und Glorifizierung des gewerkschaftlich unorganisierten, sich von Opfern für seinen Verband drückenden Arbeiters läuft die Radeksche Argumentation von der „Arbeiteraristokratie" hinaus. Unter dieser Arbeiteraristokratie versteht Radek die Gewerkschafter schlechthin, die dem Grundsatz der Selbsthilfe nachleben und sich durch ihre Opferwilligkeit in der Organisation die Möglichkeit erwerben, ihre wirtschaftliche Lage nach und nach zu verbessern. Da auf solche Weise selbständig und kritisch denkende Menschen erzogen werden, die den Revolutionären von Beruf mit ihren geschraubten Redensarten nicht so leicht ins Garn laufen, beschimpft Herr Karl Radek die Gewerkschafter samt und sonders als Arbeiteraristokraten. Wenn er damit freilich nur dokumentieren wollte, daß sich diese Aristokratie von dem für die kommunistischen Zwecke viel besser geeigneten Lumpenproletariat unterscheide, so wäre gegen eine solche Definition am Ende nicht viel einzuwenden.

Von der Todesstrafe.

Von Dr. Rob. Wagner.

III.

Viele, die anfangen, über den Wert der Todesstrafe nachzudenken, und wie Liepmann mit Recht sagt, auch viele, die sich diese Mühe nicht ernstlich geben, halten diese Strafart für besonders abschreckend und aus diesem Grunde unentbehrlich. Sie gehen davon aus, sie sei das größte ausdenkbare Uebel (was andere bestreiten); ihre Androhung,

ihr Vollzug müßten also Vernunft und Gefühl eines jeden Menschen, namentlich aber die Motivbildung primitiver, nur starken und grellen Mitteln zugänglicher Naturen am wirksamsten beeinflussen. Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen, steht aber doch schief darum! Die Argumentation klingt theoretisch richtig, wird aber durch die Erfahrung nicht bestätigt. Voraussetzung für ihre Richtigkeit wäre, daß dem Verbrecher im Moment der Entschlußbildung die Strafdrohung und die Unausbleiblichkeit ihrer Realisierung zum Bewußtsein käme und daß sie dadurch stärker beeinflußt würden, als durch die Aussicht auf die angestrebten Vorteile. Die wissenschaftliche Beobachtung hat aber seit langem in durchaus einwandfreier Weise festgestellt, daß dies nur in den seltensten Fällen wirklich zutrifft. Vor allem aus ist zu betonen, daß auch dann, wenn der Gedanke an die Strafe während der Motivbildung vielleicht einmal durch die Seele des Verbrechers huscht, doch der Verbrecher sehr selten das Bewußtsein der Unausbleiblichkeit der Strafe hat. Mit einem gewissen Recht. Es wird auch im modernen Staate nie möglich sein, alle Verbrechen zu bestrafen. Viele werden nie entdeckt; andere können nicht bestraft werden, weil man den Täter nicht findet. Denn nicht nur die Polizei, auch die Verbrecher wissen sich der modernsten Technik zu bedienen, wie das ja in so vielen Zeitungen und Filmen mit nervenspannender Deutlichkeit dargestellt wird. Dem Gedanken an die Strafe hält also in der Motivwerkstätte des wirklich zum Verbrechen neigenden Individuums — nicht des ohnehin harmlosen Bürgers — der Gedanke das Gegengewicht, es werde möglich sein, zu entwischen. Die meisten Verbrecher begehen ihre Delikte aber, wenn auch mit dem Bewußtsein der Strafbarkeit der betreffenden Handlung, so doch ohne Kenntnis der konkreten Strafdrohung. Alle Strafgesetze erkennen diese Tatsache ja an dadurch, daß sie vom Grundsatz ausgehen, die Strafe treffe auch denjenigen, der die auf der Tat stehende Strafdrohung nicht gekannt habe. Jedenfalls aber ist die Drohung sehr vielen Verbrechern bei der Begehung der Tat nicht gegenwärtig. Das ist vor allem der Fall bei den Affektverbrechen. Die zu einem solchen antreibende Leidenschaft, stamme sie aus übermächtigem sinnlichen Trieb oder aus der Einwirkung einer Idee, die Vorstellung des zu erreichenden Erfolges absorbieren das ganze Seelenleben des Täters dermaßen, daß die an die Strafdrohung anknüpfende Hemmungsvorstellung in diesem Strudel völlig wirkungslos untergeht. Der korrekte Beobachter steht dann fassungslos vor der unbegreiflichen Tatsache und fragt sich: Wie konnte er auch? Ja gewiß, wie konnte er auch? Logisch ist es nicht. Aber es ist eben vieles in der Welt nicht logisch, darum möchten wir Sozialisten ja gerade manches ändern. — Es kommt eben nicht darauf an, wie sich der Gedanke an die Strafe im Bewußtsein eines Menschen ausmalt, der zur ruhigen Ueberlegung fähig ist, sondern darauf, wie er in einer von verbrecherischen Impulsen durchwühlten, zum korrekten Addieren und Subtrahieren nicht mehr fähigen Seele sich Geltung zu schaffen vermag. — Bei den überlegten Verbrechen steht es mit der Abschreckung

nicht besser. Der Delinquent mag in solchen Fällen die Strafmöglichkeit in seine Berechnungen einbezogen haben. Aber er glaubt, kraft seiner Umsicht und Schlauheit die Gefahr einer Entdeckung auf ein Minimum reduziert zu haben. Dieses Minimum aber nimmt er hin, sozusagen als vom „Metier" unzertrennliche „Berufsgefahr", wie der Matrose und der Dachdecker. Im 18. Jahrhundert übten sich die Verbrecher sogar darin, die Schmerzen der Folter zu ertragen und brachten es darin ziemlich weit. Uebrigens gibt es verzweifelte Gesellen, die sich für alle Fälle vorsehen, und wenn die Entdeckung nicht mehr zu vermeiden ist, sich den Tod geben, bestehe nun am Begehungsorte die Todesstrafe oder nicht. Falls sich aber der Vorsatz aus langen inneren Kämpfen ergab, wie bei der Mutter, die aus Verzweiflung ihre Kinder tötet, so war der Vorgang meist so, daß sich im Anfang starke Hemmungsvorstellungen geltend machten, wenn auch nicht gerade der Gedanke an die Strafdrohung, so doch das natürliche Gefühl, daß aber dann im Verlaufe dieser Seelentragödie diese Gegenvorstellungen vor der drängenden Wucht der zur Tat treibenden Motive immer mehr verblaßten, bis es dann zur Katastrophe genügte. Daß bei Lustmördern, die in tierischer Raserei ihre Opfer erwürgen, zerstechen und zerstückeln, die Strafdrohung als Hemmungsvorstellung nicht in Funktion treten kann, bedarf keiner weitern Worte. Gegen die Abschreckung spricht auch der Verlauf bei vielen Raubmorden. Die Täter haben es ursprünglich gar nicht auf das Leben ihres Opfers abgesehen, sondern auf sein Gut. Sie töten dann aber, um sich vor Entdeckung zu sichern. Hier ist also die Vorstellung von der Strafe tätig, sie wirkt aber nicht vorbeugend, sondern sie liefert den Hauptantrieb zu dem Verbrechen, das sie verhindern will. Ganz und gar keinen vorbeugenden Einfluß hat die Todesstrafe sodann bei politischen Verbrechern. Diese wissen in der Regel genau, was sie zu erwarten haben und rechnen damit. Sie sind aber von einer Idee, die für sie den ganzen Lebensinhalt darstellt, oder von einem Gefühl so bis in alle Tiefen absorbiert, daß sie die Strafe gering achten. Sie sind vollkommen bereit, in den Tod zu gehen, ja, sie sind stolz darauf und betrachten den Vollzug des Todesurteils als die Krönung ihres Werkes, die ihm erst die rechte Propagandaweihe gibt; ihre Haltung vor dem Tod ist demgemäß meist ruhig und fröhlich.

Uebrigens möge noch betont werden, daß es ganz falsch ist, wenn gesagt wird, die Todesstrafe übe immer die stärkere abschreckende Wirkung aus, als lange Freiheitsstrafen. Jeder mit den Verhältnissen Vertraute weiß, daß das Gegenteil der Fall ist. Der im Jahre 1914 in Luzern hingerichtete Lustmörder Wütschert, ein ganz verkommenes Individuum, erklärte, er habe die Tat begangen, um sicher zu sein, daß er geköpft werde, das Leben sei ihm total verleidet, er habe aber nicht den Mut zum Selbstmord gehabt.

Zusammenfassend schließe ich mich auch hier den folgenden Worten Liepmanns an: „Die Meinung von der abschreckenden Funktion der Todesstrafe ist ein laienhafter Irrtum, der durch die Kenntnis der wirklichen psycho-

ogischen Vorgänge aufgedeckt wird. Es sind durchwegs andere Motive, welche die Begehung eines Verbrechens zu unterdrücken die Kraft haben. Die Vorstellung von der Strafdrohung hat auf den Verbrecher selbst und seine Bewußtseinslage vor der Tat überhaupt keinen oder höchstens einen ganz untergeordneten Einfluß. Sie kann die Vorstellungs- und Gefühlsreihen in seinem Bewußtsein vielleicht episodisch kreuzen, niemals aber ist sie von solcher Gefühlsstärke, daß sie als motivierender Faktor das Verbrechen unterdrückt. Für den Mord aber hat diese Vorstellung am allerwenigsten Bedeutung, sie kann hier sogar umgekehrt eine direkt anreizende, zur Tat treibende Intensität haben, ganz gewiß aber niemals wirklich abschrecken." (Liepmann, S.36).

Wer's nicht glaubt, schlage die Blätter der Geschichte nach. Im ersten Teil dieser Arbeit ist gezeigt worden, einen wie entsetzlichen Gebrauch man von dieser Strafe in der Schweiz wie überall in den vergangenen Jahrhunderten machte. Sie war das allgemeine, billige, von Gott und Menschen sanktionierte Allheilmittel gegen alle in Form des Verbrechens zutage tretenden Krankheitserscheinungen. Der große Strafrechtslehrer Carpzow fällte in der Zeit von 1620 bis 1660 in Sachsen 20,000 Todesurteile. Es war ein großer Fortschritt für England, daß im Anfang des 19. Jahrhunderts die Todesstrafe nur noch für 160 Fälle (!) galt. In ganz Europa fanden im Anfang des 19. Jahrhunderts noch Hinrichtungen wegen Vermögensdelikten statt. Die Wirkung dieser Strafjustiz hat schon Beccaria zusammengefaßt, wenn er sagt: Die Länder und Zeitalter der blutigsten Strafen sahen auch die blutigsten und unmenschlichsten Verbrechen. Es ging sehr feierlich zu bei den Hinrichtungen; in Deutschland war es ein schulfreier Tag, und in der Schweiz führte man die Unterweisungskinder zu dem Gerichtsakt. Die Leiden des „armen Sünders" sollten zum „abscheulichen Exempel" vorgeführt werden, damit der Anblick sich unauslöschlich einpräge. Aber die Rechnung stimmte nicht. Der Anblick wirkte, aber nicht im Sinne der Hebung des Rechtsansehens. Die kalt berechnete zeremoniöse Tötung ekelte die feiner Gearteten an, weckte Zweifel bedenklicher Art in ihnen, die unverbesserlichen Rohlinge aber ließen ihren Instinkten freien Lauf. Trat der Verurteilte mutig auf, so gewann er das Mitleid der Zuschauer, und es kam auch in der Schweiz vor, daß das Publikum über den Henker herfiel, wenn er bei der Hinrichtung mehrmals gar zu unsicher dreinschlug. Es kam mehrmals vor, daß ein Zuschauer von einer Hinrichtung unter einer Art Zwangsvorstellung wegging, die ihn in der Folge zur Begehung des gleichen Verbrechens antrieb. Noch im Jahre 1894 klettert in Melun bei der Hinrichtung des 19jährigen Scherer ein „gamin" auf einen Baum gegenüber der Guillotine, um sich die Sache genau ansehen zu können. Ein Jahr später wurde dieser Zuschauer namens Mira auf dem gleichen Platze wegen eines gleichartigen Verbrechers hingerichtet. Aus England wird berichtet, daß von 167 Hingerichteten, die

der Gefängnisgeistliche Roberts zur Richtstätte geleitete, nur 6 (sechs) keine Hinrichtung mitangesehen hätten. Im Jahre 1907 begingen zwei belgische Vagabunden in Frankreich unmittelbar in der Nähe der belgischen Grenze einen Raubmord an einer ihnen unbekannten Person, obwohl sie wenige Kilometer davon in Belgien die gleiche Tat hätten begehen können und vor dem Schafott sicher gewesen wären (Liepmann S. 45). Für unsere Verhältnisse ist kein einziger Fall festgestellt, in dem ein Mörder seine Tat absichtlich in einen Kanton verlegt hätte, wo die Todesstrafe nicht bestand, wohl aber kam es vor, daß Morde in Kantonen mit Todesstrafe, aber nur wenige Schritte von der Grenze von Kantonen ohne Todesstrafe ausgeführt wurden.

Zum gleichen, absolut überzeugenden Resultat kommen wir durch Prüfung des statistischen Materials, das uns in reichem Maße über die Frage zu Gebote steht. Sie zeigt, daß in Ländern, wo seit Jahrzehnten die Todesstrafe nicht mehr besteht, keine Vermehrung der Mordziffern zu konstatieren ist, daß dagegen Länder, in denen die Todesstrafe in Uebung ist, keineswegs eine günstigere Kriminalitätsziffer aufzuweisen haben, daß auch ein Vergleich innerhalb des gleichen Staates zwischen der Zeit vor Abschaffung der Todesstrafe und der Zeit nachher nicht zugunsten der Todesstrafe spricht.

In Italien ist die Todesstrafe seit 1889 abgeschafft. Im Jahre 1874 fand aber bereits die letzte Hinrichtung statt. Nun höre man die Zahlen, die Liepmann nach der amtlichen Statistik über Verurteilungen wegen Mordes, Totschlages, Kindsmordes und Körperverletzung mit tödlichem Ausgang gibt:

von	Jahresdurchschnitt	auf 100,000 Einw.
1880—1886	2776	9,68
1887—1889	2601	8,75
1890—1892	2103	6,93
1893—1895	2370	7,65
1896—1898	2101	6,65
1899—1901	1922	5,96
1902—1904	1797	5,35
Effektive Zahlen:		
1905	1793	5,39
1906	1624	4,86
1907	1163	

Es ist also eine nicht wegzuinterpretierende Tatsache, daß in Italien in den 30 Jahren seit Abschaffung der Todesstrafe die Kriminalität, soweit Tötungsdelikte in Frage stehen, gleichmäßig (mit ganz kleinen Schwankungen) abgenommen hat und von 9,28 auf 4,86 auf 100,000 Einwohner gesunken ist. Ist damit nicht unwiderleglich bewiesen, daß eben andere Faktoren als

die Furcht vor dem Schafott das Steigen oder Sinken der Kriminalität bestimmen und die Todesstrafe nichts als eine Quacksalberei einer unfähigen Regierung ist, die kein genügendes Verständnis für die wirklichen Entstehungsgründe des Verbrechens hat?

In Rumänien sanken die Kapitalverbrechen von 1876 (Abschaffung der Todesstrafe 1864) von 5,6 auf 2,5 im Jahre 1907. Auch für Portugal wird seit der Abschaffung im Jahre 1876 eine Abnahme der früher todeswürdigen Delikte konstatiert, und das gleiche ergibt sich aus den statistischen Mitteilungen über Holland. In Norwegen ebenfalls ein Rückgang der Kapitalverbrechen und keine Stimmen zur Wiedereinführung. In Belgien sank die Mordziffer seit der faktischen Abschaffung 1861 von 0,6 auf 100,000 auf 0,2 (1910)! Interessant ist auch folgende Angabe: In Brüssel fanden von 1835 bis 1860 25 Hinrichtungen statt, die Kapitalverbrechen stiegen in dieser Zeit im Verhältnis zur Bevölkerung um 22 %; in Gent finden 22 Hinrichtungen statt, die Steigerung beträgt 13 %; in Liège findet in der gleichen Zeit 1 (eine) Hinrichtung statt, und die Kapitalvergehen gehen um 55 % zurück.

Ueber die Verhältnisse in Nordamerika geben folgende Zahlen interessante Aufschlüsse: Es haben Mordfälle auf 100,000 Einwohner: Abolitionsstaaten: Maine 0,3, Rhode Island 1,3, Michigan 1,1, Wisconsin 0,7. Dagegen haben New York 1,2, Pennsylvanien 1,9, Georgia 6,2, Mississippi 8,3, Louisiana 10,3, Washington 2,9, Kalifornien 4,7, Arizona 18,2 usw. Die Abolitionsstaaten kommen also sehr gut weg. In Michigan ist die Mordziffer von 0,54 auf 100,000 im Jahre 1882 auf 0,24 im Jahre 1905 gesunken. Der Gouverneur erklärte: „Vor der Abschaffung der Todesstrafe waren Morde nicht selten, aber Verurteilungen konnten selten erzielt werden..... Die Reform ist erfolgreich und nicht mehr bloß ein Experiment.“ Der Gouverneur von Wisconsin sagt: „Kein Staat kann eine größere Freiheit von Morddelikten haben. Mit einer Bevölkerung, welche fast jede Nationalität vertritt, zeigt die Statistik, daß dieses Delikt, anstatt mit dem Wachstum des Staates zuzunehmen, in Wahrheit zurückgegangen ist.“ Rhode Island mit seiner geringen Mordziffer (1,3) liegt unmittelbar neben Connecticut, dessen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und ihrer sozialen Verhältnisse nicht schlechter ist. Es hat die gleiche Ziffer wie der Nachbarstaat. Warum aber nicht weniger, da es die Todesstrafe doch hat? Warum wählen die Mörder nicht lieber Rhode Island als Schauplatz ihrer Taten? Maine hatte die Todesstrafe 1866 abgeschafft, von 1883 bis 1887 wieder eingeführt, seither definitiv abgeschafft. Im Jahre 1885 erklärte der Gouverneur, es seien in den zwei Jahren seit der Wiedereinführung eine ungewöhnliche Zahl von kaltblütigen Morden vorgekommen, die Todesstrafe habe völlig versagt. Auch wenn man zwei Jahre als eine kurze Zeit betrachtet, um schlüssige

Beobachtungen zu machen, so steht doch fest, daß die Abschaffung von keinen üblen Folgen begleitet war.

Aus anderen Staaten, wie z. B. Ohio, wird berichtet, daß eine erhebliche Steigerung trotz der Todesstrafe eingetreten sei. Ueberhaupt zeigen die Tötungsziffern der Unionstaaten mit Todesstrafe wenigstens für die Jahre 1882 bis 1891 ein starkes Anschwellen (von 1467 auf 5906) dieser Ziffern.

Aus den vorstehenden Zahlen, die durch weitere vervollständigt werden könnten, ergibt sich mit überwältigender Sicherheit, mit zwingender Kraft, daß die Meinung von der unentbehrlichen, abschreckenden Sicherungswirkung der Todesstrafe eines der durch die Tatsachen am besten widerlegten Vorurteile, ein entwürdigender, barbarischer Aberglaube ist und daß also diese Strafart abgeschafft werden kann, ohne daß für die menschliche Gesellschaft dadurch die geringste Gefahr entsteht. Gegen die Kraft dieser Beweise müssen alle Sophismen kläglich zerschellen; namentlich aber auch erscheint der Einwand geradezu als grotesk, daß zwar die Todesstrafe ja nicht alle Mordverbrechen zu verhindern vermöge; man könne aber nicht wissen (!), ob die Mordziffern ohne Todesstrafe nicht noch höher wären und ob die Abolitionsstaaten nicht mit der Todesstrafe noch günstiger dastünden. Das ist natürlich nichts als ein Kniff eines in die Enge getriebenen Verdrehungsadvokaten. Wenn es so wäre, so müßte die Differenz der Mordziffern zwischen einem Abolitionsstaat mit geringer Ziffer und einem Nachbarstaat mit höherer Ziffer, der die Todesstrafe noch hat, noch viel größer werden, wenn der Abolitionsstaat die Todesstrafe wieder einführte (bei sonst gleichen Verhältnissen hinsichtlich Rasse, sozialer Zustände, Bildung usw.). Das ist ganz unwahrscheinlich und in mehreren Fällen durch die Erfahrungen in der Schweiz, in Nordamerika und auch in Deutschland, wo ja einige Staaten zeitweise die Todesstrafe abgeschafft hatten und sie dann wieder einführen mußten, direkt widerlegt.

Ein Argument der Anhänger der Todesstrafe sind dann auch die angeblich schlechten Erfahrungen Deutschlands und der Schweiz mit der Abolition, da ja die Todesstrafe wieder an einigen Orten eingeführt worden sei. Auch hier liegt ein Trugschluß vor, und zwar ein ganz grober und willkürlicher. Wie die Wiedereinführung in Deutschland, wo die Todesstrafe seither allerdings in Wirksamkeit geblieben ist, im Jahre 1870 zustande kam, ist oben erwähnt worden. Die Wiedereinführung in den Jahren nach 1848 in einzelnen Staaten erklärt sich aus dem Gegensatz gegen 1848, aus der ganzen damaligen reaktionären Strömung. Im Jahre 1870 sprach der Reichstag zweimal seine Ueberzeugung aus, daß die Todesstrafe nicht nötig sei, sie wurde ihm von Bismarck förmlich aufgedrängt. Für oder gegen die wissenschaftlich begründete Berechtigung des Köpfens wird dadurch gar nichts bewiesen. Auch das Scheitern der Abolitionsbewegungen in Frankreich besagt nach dieser Richtung hin nichts, sondern tut nur wieder einmal die auch sonst nicht seltene Tatsache dar, daß skrupellose Demagogen die Demokratie durch Ausbeutung von Atavismen und

Augenblicksstimmungen fälschen können und daß Vorurteile ein zähes Leben haben. Was die Abstimmung in der Schweiz anbelangt, so war sie ein Angstprodukt, bei dem der Kantönligeist Hebammendienste leistete. Die Abstimmung führte die Todesstrafe nicht wieder ein, sondern erlaubte sie bloß den Kantonen. Das ist ein großer Unterschied. Es gab in der welschen Schweiz namentlich nicht wenige, die lediglich für die Revision stimmten, weil sie den Kantonen mehr Macht gab. Die annehmende Mehrheit war übrigens sehr gering. Für die Behauptung, die Abschaffung habe sich nicht bewährt und die Wiedereinführung sei deswegen verlangt worden, wäre übrigens nur das Votum der Kantone voll beweiskräftig gewesen, die aus eigener Initiative vor 1874 die Todesstrafe abgeschafft hatten. Wie waren aber die Ziffern dieser Kantone?

	abgeschafft	Ja	Nein
Genf	1871	874	5,622
Neuchâtel	1854	1,826	9,668
Zürich	1869	19,243	36,460
Baselstadt	1871	2,359	3,481
Baselland	1873	3,238	3,732
Tessin	1871	5,486	7,993

Diese Ziffern sind in mehrfacher Hinsicht interessant. Zürich, Basel, Neuenburg und Genf waren politisch und wirtschaftlich fortgeschrittene Kantone mit einer geistig regsamen, punkto Bildung bessergestellten, zu einem erheblichen Teil industriellen Bevölkerung. Auf den Tessin wirkte das italienische Beispiel ein, wo die Abolitionsbewegung immer stark war. Es machten dann aber nur 8²/₂ Kantone von der glücklich wieder errungenen Freiheit Gebrauch, zum Teil unter dem Eindruck von Augenblicksstimmungen. Ein Kanton wie Waadt, der 14,672 Ja gegen 8863 Nein aufgewiesen hatte, ferner z. B. Nidwalden, wo 80 % für die Revision gestimmt hatten, führten aber die Todesstrafe nicht wieder ein und geben dadurch der Annahme recht, daß die Abstimmung gar nicht als ein Verdikt des Schweizervolkes über die Wünschbarkeit der Todesstrafe angesehen werden kann, da diese klare Fragestellung durch das Hineinspielen des Föderalismus verhindert wurde.

Es ist noch auf ein Argument der Anhänger der Todesstrafe einzutreten, das schon früher gestreift wurde. Man behauptet, es handle sich bei den todeswürdigen Verbrechern um Bestien schlimmster Art, an deren Leben nichts gelegen sei, weil eine Besserung doch nie erwartet werden könne. Höchstens werde durch ihre Unterbringung in Strafanstalten, abgesehen von den Kosten, das Leben der Anstaltsbeamten gefährdet.

Auch diese Weisheit hält vor den Tatsachen nicht stand. Es ist zunächst gar nicht gesagt, daß der Mörder, sogar der vorsätzliche Mörder, notwendig auf der niedrigsten ethischen Stufe stehen müsse, daß bei ihm die antisozialen Triebe und Neigungen am stärksten und unbeugsamsten entwickelt seien. Eine so summarische Ansicht trüge

der unendlichen Verschlungenheit des menschlichen Seelenlebens in Verbindung mit der unberechenbaren Einwirkung der Außenwelt nicht ausreichend Rechnung. Man muß sich eben, um die Zahl der Fehlurteile über die Rechtsbrecher tunlichst zu reduzieren, von der einseitigen Berücksichtigung lediglich des äußeren Verbrechenserfolges tunlichst freimachen und Grund und Entstehung der strafbaren Handlung ins Auge fassen. Da wird man denn ohne weiteres finden, daß gewisse Rechtsbrecher, auf deren Handlungen die Todesstrafe nicht gesetzt ist, ethisch wesentlich tiefer stehen können als gewisse Mörder: man braucht nur an gewisse Sittlichkeitsverbrecher, Zuhälter, „Sklaven"-händler, Fälscher usw. zu denken. Und was die Gemeinschädlichkeit anbelangt, so kommt man leicht auf Gedankengänge, die hier nicht weiter auszuführen sind. Tatsache ist jedenfalls, daß sich die todeswürdigen Verbrecher, die also bei Bestehen der Todesstrafe zum Tode verurteilt worden wären, keineswegs in den Strafanstalten alle als hoffnungslose Bösewichte aufführen und sich sogar dann bewähren, wenn, was freilich nicht allzuoft vorkommt, sie vorläufig entlassen werden. Die Zahl der von Anstaltsvorstehern als „unverbesserlich" Taxierten ist relativ gering, sogar sehr gering, wenn man diejenigen abrechnet, die an geistigen Störungen leiden. In den belgischen Strafanstalten erhalten die Lebenslänglichen hinsichtlich ihrer Führung und Besserung Noten. Danach wurden von 308 Sträflingen nicht weniger als 114 mit der Note „gut" oder „ziemlich gut" bedacht, 89 mit „mittel" und 104 mit „mauvais" (schlecht). Von diesen 104 werden aber 63 als geistesschwach oder geisteskrank bezeichnet, die definitiv oder vorübergehend der Irrenanstalt übergeben waren. Natürlich sind im einzelnen die Charaktere sehr verschieden. Es findet sich unter ihnen ein „bizarres Nebeneinander von Raffinement und Naivetät, von Gut und Böse, Stumpfheit und Erregbarkeit, Beeinflußbarkeit und Eigensinn. Und alle sollen der gleichen Strafe unterworfen werden?" (Liepmann). Aber von sehr vielen wird doch berichtet, daß sie sich nach den ersten Aufbäumungsversuchen fügen und eine bessere Führung zeigen. Der Direktor einer großen österreichischen Strafanstalt nennt in seinem an Liepmann gesandten Bericht die „Lebenslänglichen" die besten Elemente im Strafvollzug, und eine deutsche Strafanstalt berichtet, bis auf ganz seltene Ausnahmen sei die Führung der Lebenslänglichen tadellos, sie bilden zum großen Teil Stützen der Verwaltung. Allerdings konstatieren die Berichte zum Teil auch, daß nach mehreren Jahren guten Verhaltens und getäuschter Hoffnung auf Entlassung dann ein Nachlassen ihres Eifers und eine Stimmung trüber Hoffnungslosigkeit eintrete, die sehr oft Wahnideen zeitige. Das spricht aber nicht gegen die Delinquenten, sondern gegen die Strafart der unter allen Umständen lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Auch aus der Schweiz stehen aus diesem Gebiete äußerst wertvolle Daten zur Verfügung. Im Jahre 1893 veröffentlichte der hochverdiente Direktor der Strafanstalt Lenzburg, J. V. Hürbin, in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht (Bd. VI, S. 433 ff.) einen Aufsatz über „Die todeswürdigen Ver-

brecher in der Strafanstalt". Er berichtete darin über die Erfahrungen, die die Anstalt während 30 Jahren, seit der Abschaffung der Todesstrafe, im Kanton Aargau mit solchen Verbrechern gemacht habe, die bei Bestehen der Todesstrafe zum Tode verurteilt worden wären, indem er jeden einzeln charakterisierte. In fast ermüdender Einförmigkeit kehrt dabei einleitend die Notiz wieder: „geringe Schulbildung", „sehr geringe Schulbildung", „vermögenslos".... Nur von 7 Sträflingen heißt es, daß sie eine ziemlich gute Schulbildung gehabt hätten, und eine, eine Wirtin, wird als Person mit einer guten Schulbildung bezeichnet. Wir treffen da Landarbeiter und Fabrikarbeiter, daneben fast ausschließlich Handwerker oder Berufslose und, wie gesagt, eine Wirtin. Von den 28 Personen wird nur ein einziger, ein Italiener mit sehr geringer Schulbildung, als „störrisch" bezeichnet, ein anderer wollte einen Mitgefangenen aufstiften. Mehr als die Hälfte (18) erhielten die Note „gut", „sehr gut", „recht gut", „recht brav", „fortwährend gut" usw., der Rest die Note „befriedigend". Hürbin teilt dann die von ihm besprochene Periode in drei Zeiträume von 10 Jahren ein, von denen der erste noch in die des Bestehens der Todesstrafe fällt, und macht folgende Feststellungen:

1864—1873	mit	Todesstrafe	11	todeswürdige	Verbrecher
1874—1883	ohne	"	11	"	"
1884—1893	ohne	"	44	"	"

Auf Grund seiner langen Erfahrungen, die doch wohl so viel zählen wie irgendeine „kahle", verstaubte, auf blutige Abschreckung und Rache gestützte Schreibtischweisheit, kommt er dann zu folgender Zusammenfassung:

„Aus allen diesen Tatsachen geht hervor, daß weder aus Gründen der Detentionssicherheit, noch der Strafhausdisziplin, noch endlich der Abschreckung die Todesstrafe geboten ist; nach meinen Beobachtungen gereicht es aber manchem armen Sünder zum Troste, wenn er seine Vergehungen noch eine Reihe von Jahren bereuen und durch ein bußfertiges Leben dafür Genugtuung geben kann.

Das alttestamentliche „Auge um Aug', Zahn um Zahn" hat sich überlebt. An dessen Stelle muß gegenüber dem reumütigen Sünder verzeihende Liebe treten; denn Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.

In der Regel werden nur diejenigen todeswürdigen Verbrecher zum Schafott geführt, welche ein Bekenntnis abgelegt, also ihre Tat bereut haben; die verstockten Sünder hingegen, welche mit aller Hartnäckigkeit und Frechheit ihr zwar offenkundiges Verbrechen beharrlich in Abrede stellen und in der Strafanstalt nachher gar häufig durch ihr Verhalten Schwierigkeiten bereiten, bleiben, weil man nicht die volle Sicherheit und Ueberzeugung hat, am Leben und triumphieren über jene „Dummen und Einfältigen", welche ein offenes Geständnis machen oder gemacht haben und deshalb mit dem Nacken herhalten müssen.

Ich schließe diese Beobachtung in der vollen Ueberzeugung, daß die Todesstrafe entbehrlich sei."

Das sagt ein Mann, der während Jahrzehnten Gelegenheit hatte, die Entwicklung der Verbrecherpsyche in verschiedenartigsten Aeußerungen aufs genaueste zu beobachten und hernach nicht daran verzweifelt, aus diesen „ärmsten aller armen Sünder" doch noch etwas herauszuholen. Wer vermöchte da noch weiter die „Kopfweg"-Argumentation zu unterstützen? — Hürbin bestätigte 20 Jahre nachher als 80jähriger Mann gegenüber Liepmann diese Schlüsse auf Grund weiterer Erfahrungen.

Der Einwand, daß durch Freiheitsstrafen die Gesellschaft vor den gefährlichsten Unholden nicht genügend gesichert werden könne, weil man zuwenig Strafanstalten habe und sie nicht genügend fest bauen könne, mag zur Zeit Beccarias, Eschers und Duports seine Berechtigung gehabt haben. Heute hat man es in der Hand, wenn man gegenüber den Strafanstalten nicht eine unsinnige Sparpolitik einschlagen will, die Ueberwachung so zu gestalten, daß die Ausbruchsgefahr auf ein die Todesstrafe in keinem Falle zu rechtfertigendes Minimum reduziert wird.

Die Fehler und Schwächen der Todesstrafe liegen so zutage, daß man sich fast schämt, sie noch besonders auseinandersetzen zu müssen. Dennoch mag noch ein letzter Punkt erwähnt werden:

Keiner, der nicht an den Erscheinungen des Lebens blind vorübergeht, wird heute noch bestreiten wollen, daß jedes Verbrechen das Resultat eines sehr verwickelten Voraussetzungskomplexes ist, dessen entscheidende Faktoren zum guten Teil außerhalb des Rechtsbrechers zu suchen sind. Darüber sind alle Richtungen der Strafrechtswissenschaft, auch die Verfechter des freien Willens, einig und alle verlangen deshalb, daß die Strafrechtspflege durch eine angemessene Kriminalpolitik unterstützt werde, das heißt durch Vorbeugemaßnahmen außerhalb der eigentlichen Strafsphäre. Schon die Aufklärung hat die Mitschuld der Gesellschaft ja betont und dadurch das soziale Verantwortlichkeitsgefühl zu schärfen gesucht. Mit aller Schärfe trat diese Auffassung besonders, wie erwähnt, bei Holbach zutage, dann aber auch im Rapport der vorberatenden Kommission der I. Nationalversammlung und in der erwähnten Rede Duports. Seither hat sich an Hand experimenteller Prüfung der Frage diese Auffassung immer mehr befestigt und vertieft und auch einen so wenig des Sozialismus verdächtigen Denker wie Jellinek zu der Feststellung geführt, daß diese Mitschuld der Gesellschaft auch beim schwersten Verbrechen zu suchen sei.

Daran ist auch durch Lombroso und die sogenannte „positive Schule" nichts geändert worden, wenn sie zu dem Resultat kam, daß es einen von vornherein durch seine anatomischen Merkmale gekennzeichneten Verbrechertypus gebe.

Geben wir nun auch zu, daß durch gewisse körperliche Degenerationsmerkmale eines Individuums die Möglichkeit geschaffen wird, daß es dem Verbrechen leichter anheimfällt als ein anderes. Aber es hat sich gezeigt, daß Leute nie delinquierten, die es eigentlich ihrer Schädelbildung nach Lombroso zuliebe hätten tun müssen und dagegen distinguiertest aussehende Gentlemen arg über die Stränge schlugen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß Hochstapler und „Bauernfänger" gerade ihrem „feinen" Aeußeren, ihrem „ehrlichen" Gesicht ihre Erfolge zum guten Teil verdanken. Im Ernst: auch wenn man eine von vornherein existierende, in der äußeren Erscheinung zutage tretende Disposition zum Verbrechen annimmt, so ist es doch nur eine Anlage, deren Auswirkung erst durch die Einwirkungen von außen, Erziehung, Existenzmöglichkeit, Lebensstellung, mit einem Wort durch das soziale Moment, ausgelöst wird. Hier liegt die Schuld der Gesellschaft; übrigens zum Teil schon in der Veranlagung des Individuums. Wer vor dem Wort „sozial" sich schüttelt, wendet etwa ein, daß auch Reiche delinquieren (und also die soziale Not nicht alles erkläre). Gewiß, sogar recht oft und ausgiebig, wenn man's auch nicht immer sieht oder sehen will. Aber niemand sagte ja, daß sich die aus der gegenwärtigen sozialen Gestaltung resultierenden Antriebe zum Verbrechen bloß gegenüber den Armen auswirken. Auch die Reichen werden durch die verfehlte Gesellschaftsorganisation verdorben. Wir wissen alle, wie es zugeht. Nicht nur kämpfen Millionen tagtäglich um ein Stück Brot unter Bedingungen, die, wie ein würdiger Gelehrter ernsthaft sagt, auch die festesten Grundsätze ins Schwanken bringen können, nicht nur werden Alkoholismus und Prostitution, diese Nährmütter der schlimmsten, hoffnungslosesten Kriminalität, geduldet, ja sogar verherrlicht und kultiviert, nicht nur werden immer noch viele in für Leib und Seele gleich verderblichen Stickluftträumchen zusammengepfercht, nicht nur wird gelegentlich jahrelang der raffinierteste Menschenmord verherrlicht, alle wildesten tierischen Instinkte entfesselt, das sittliche Gefühl verwirrt und das Leben in den Staub getreten, sondern die ganze Lebensbetätigung der Mehrzahl steht heute im Dienste des krassesten Egoismus, der die feinsten und heiligsten Beziehungen vergiftet und fälscht und damit den stärksten Schutzwall gegen das Verbrechen einreißt. Ist es da zu verwundern, wenn es gänzlich aus dem Gleichgewicht gekommene Individuen gibt, die sich nicht an die durch das Gesetz gezogenen Schranken halten, die so gar nicht dem Geiste entsprechen, der das gesellschaftliche Leben beherrscht? Sollen wir nun da mit einer blutigen und brutalen Strafjustiz dreinfahren, denen zuliebe, die hinterm Biertisch erklären, man müsse dem und dem den Kopf zollweise absägen, nachdem uns die Vergangenheit in unauslöschlichen Zügen es nahegelgt hat, daß es so nicht geht, und die Gegenwart diese Lehre täglich bestätigt? Darf der Sozialist, der Arbeiter vor allem, dazu beistimmen, wenn er weiß, daß seine Klasse durch diese Blutjustiz am schärfsten be-

troffen werden wird, weil für ihn die Versuchung besonders groß und die Verteidigung besonders schwer ist? Kann er dazu beistimmen, daß durch Todesdrohungen im Gesetz ein künstliches Sicherheitsgefühl geschaffen und die Aufmerksamkeit, in Ausbeutung des unüberlegtesten Egoismus, von zur wirklichen Verbrechensbekämpfung geeigneten Mitteln abgelenkt wird?

Man komme uns auch nicht mit dem jetzt üblichen Einwand, der Krieg habe die Todesstrafe wieder nötig gemacht, indem er die Kriminalität gesteigert habe. Letzteres mag schon zutreffen. Wie sollte es auch nicht? Früher hieß es allerdings, die lange Friedenszeit bedinge die Sittenverderbnis, das „Stahlbad" des Krieges müsse uns „reinigen". Nun ist's also freilich anders geworden. Das Menschenleben ist im Krieg im Wert sehr gesunken, die Achtung vor ihm ist gewaltsam aus der Brust vieler Tausende gerissen worden und wird nie mehr dort einkehren. Der Mensch war kein in seinem Leben unantastbarer mehr, er war nur ein Atom der Gesamtheit des „Menschenmaterials". — Nun ist die heroische Zeit vorbei, die Zivilzeit wieder da, und wenn die Geister, die man rief, weiter rumoren, so schreit man voller Angst — nach dem — Henker. Was soll es nützen, den blutigen Gesellen wieder aus der Versenkung heraufzubeschwären? Er kann nicht helfen! Alle Einwände gegen die Anwendung der Todesstrafe in gewöhnlicher Zeit bestehen auch heute. Wenn die Todesstrafe schon auf den gewöhnlichen Verbrecher keinen abschreckenden Eindruck macht, glaubt man, dies werde der Fall sein, wenn ein von der Kriegspsychose Befallener in Frage steht, dessen Nerven an ganz andere Dinge gewöhnt sind?

* * *

Unsere Stellung zur Todesstrafe muß nach dem Vorstehenden wohl grundsätzlich unabänderlich gegeben sein. Wir verwerfen die Todesstrafe und widersetzen uns ihrer Aufnahme ins neue Schweizerische Strafgesetzbuch, nicht aus utopischer Empfindelei, auch nicht aus Parteirücksichten, sondern im Interesse der neuen Gesetzgebung selbst. Die Todesstrafe paßt nicht in das ganze System der Verbrechensbekämpfung, wie sie heute nach dem Stand der Wissenschaft, nach vielfältiger praktischer Erfahrung in der Strafrechtspflege und nach dem Stande der gesellschaftlichen Organisation gefordert werden muß. Sie ist ungerecht, verrohend, ein Erbteil mittelalterlicher Auffassungen. Sie ist insbesondere auch vom Sicherungsstandpunkt aus zu verwerfen, da sie die ihr nachgerühmte Abschreckungsfunktion nicht erfüllt, die Bewährung der Besserung des Bestraften ausschließt und dessen Un-

schädlichmachung durch bessere und menschlichere Strafmittel erreicht werden kann.

Die Expertenkommission hat, wie schon gesagt, die Todesstrafe abgelehnt. Es ist aber möglich, daß doch noch wieder Versuche zu ihrer Rettung gemacht werden und daß insbesondere der Vorschlag Kronauer (Erlaubnis ihrer Beibehaltung an die Kantone) in Erwägung gezogen wird.

Wir müssen unserer ganzen Weltanschauung gemäß in Verteidigung der Interessen der Allgemeinheit und namentlich auch des Proletariates jeden Vorschlag zur Wiedereinführung dieser Strafart ablehnen. Im Interesse der Einheitlichkeit der neuen Strafrechtsordnung auch den Vorschlag Kronauer.

Es fragt sich übrigens sehr, ob ein solcher Kompromiß referendumspolitisch klug wäre. Die „Freulerabstimmung" ist aus den angeführten Gründen nicht schlüssig für die Behauptung, das Schweizervolk wolle die Todesstrafe. Und seither sind wir zwar in die Kriegspsychose eingetreten, aber es hat sich doch auch manches andere geändert, und namentlich hat sich gezeigt, daß die Kantone, die von der erteilten Erlaubnis keinen Gebrauch machten, punkto öffentlicher Sicherheit nicht schlechter dastanden als die anderen. Die letzteren, die zum Teil selbst ja nie geköpft haben, können mit den 25 % der schweizerischen Gesamtbevölkerung, die sie beherbergen, wirklich nicht im Namen der Demokratie verlangen, daß ihre Lösung der Frage akzeptiert werde, wenn es um ein Ja oder Nein geht. Eine halbe Lösung aber wäre ein Pfuschwerk, die Idee der Rechtseinheit an einem wichtigsten Punkte durchbrochen und zugleich wäre eine solche Regelung mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Wenn es nicht anders geht, soll man es lieber gegenüber den Todesstrafanhängern zu einem Referendum kommen lassen und das Volk rechtzeitig aufklären; man hat dann wenigstens eine ganz andere Plattform, als wenn das Referendum dann doch zustande käme trotz aller Diplomatie und man im Abstimmungskampf mit dem mittelalterlichen Gepäckstück des Henkerschwertes beschwert wäre.

Aber wenn man gegen etwelche Geschmeidigkeit in dieser Frage andere große Vorteile im Gesetz eintauschen könnte? Wäre es dann nicht klug, auf den Handel einzugehen, lieber als das ganze Werk scheitern zu lassen? — Die Zuständigen mögen's prüfen, die Knaben, die an der Quelle sitzen.

Man kann aber wohl auch die Meinung vertreten, daß es Dinge gibt, die man nicht aufgeben darf, wenn man sich nicht selbst aufgeben will. Zum andern erscheinen mir, bessere Belehrung vorbehalten, zwei Dinge unwahrscheinlich: Einmal, daß das Schweizervolk wirklich das Strafgesetz gerade der Todesstrafe zuliebe scheitern ließe. Zweitens ist es nicht gerade wahrscheinlich, daß der Geist, aus dem heraus eine Verbesserung des Stooßschen Entwurfes im Sinne der Beibehaltung der Todesstrafe zustande käme, bei dieser

Errungenschaft stehen bliebe. Vielmehr hat die Annahme Berechtigung, daß die „Verbesserungen" aus dem gleichen Geiste heraus derartige Gestalt und Dimension auch hinsichtlich anderer Probleme annehmen könnten, daß die Sache ganz eindeutig und die berührte Kompensationsstrategie ausgeschlossen würde.

Wer's erleben wird, wird sehen!

Arbeitersport und Arbeiterbewegung.

Von Fritz Baumann, Fürsprecher, Aarau.

Das ist klar: Wenn sich die Arbeitersportorganisationen (im weiten Sinne, wie Genosse Dr. A. Schmid in der letzten Nummer der „Roten Revue" den Begriff umschrieben hat) nicht auf den Boden der modernen Arbeiterbewegung stellen, so sind sie schlimmer als bürgerliche Sportsvereine: Sie beeinträchtigen dann das Partei- und Gewerkschaftsleben, indem sie diesem die Arbeitskraft aktiver Genossen entziehen und keinen Gegenwert bringen.

Will man aber ein gedeihliches Mit- und Neben- und Füreinanderarbeiten der politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung mit den Arbeitersportorganisationen erreichen, so muß man doch noch etwas eingehender, insbesondere von der psychologischen Seite aus, die Zusammenhänge zwischen der Sportsbewegung und der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung untersuchen. Erst aus einem richtigen Verstehen dieser Zusammenhänge heraus wird man den richtigen Weg zur Zusammenarbeit finden.

Wenn man mit tätigen, verantwortungsbewußten Genossen aus verschiedenen Landesteilen zusammenkommt, so tönt übereinstimmend von allen Seiten die Klage von der Schwierigkeit, die Arbeiter zu politischen Versammlungen zusammenzubringen, überhaupt ein lebendiges, aktives Parteileben in Gang zu halten. Und immer drängt sich die Frage auf: Warum? Die erfahrenen Parteihäupter suchen zu beruhigen mit dem Hinweis auf das Stoßweise in der Entwicklung unserer Bewegung, die immer große Schritte vorwärts gemacht habe, um dann wieder vorübergehende Rückschläge zu erleiden. Gewiß hat diese Argumentation einen wahren und richtigen Kern. Aber die Entwicklungsformen der gesellschaftlichen Verhältnisse sind nie die gleichen. Mögen sich einzelne Symptome wiederholen, andere waren jedesmal neu und gaben der neuen Zeit ein neues Gepräge. Es scheint mir, daß gerade die Entwicklung der Sportsbewegung eine Erscheinung sei, die den Rhythmus, das Auf und Nieder der politischen und gewerkschaftlichen Bewegung nicht unwesentlich beeinflußt. Folgende Beispiele sind vielleicht geeignet, dies zu beleuchten:

Wenn an einem Orte geklagt wird über den Zerfall des Partei- oder gewerkschaftlichen Lebens, und wenn sich zugleich an Wahl- und Abstimmungstagen dieser Zerfall in einem großen Stimmenverlust